

Baurichtlinien Gewächshaus

Grundsätzliches:

Jede Bautätigkeit und Änderung in den natürlichen Bodenstrukturen, wie der Bau von Stützmauern, Wege aus Beton und ähnlichem dürfen nur nach Genehmigung durch den Stadtverband Solingen der Kleingärtner e.V. begonnen und durchgeführt werden. Der Umbau oder die Änderung bestehender Baulichkeiten bedarf ebenfalls der Genehmigung durch den Stadtverband.

1 Errichtung eines Gewächshauses

- 1.1 Der Kleingärtner / die Kleingärtnerin stellt als Bauherr / Bauherrin, nachdem er / sie den Vorstand seines / ihres Vereins über die beabsichtigte Baumaßnahme unterrichtet hat, in den Sprechstunden einen Bauantrag im Büro des Stadtverbandes Solingen der Kleingärtner e.V.
- 1.2 Dem Antrag ist eine bemaßte Zeichnung (inkl. Grenzabstände) beizufügen.
- 1.3 Dem Bau eines Gewächshauses wird im Regelfall unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:
 - Die Größe sollte der Gartengröße angepasst sein.
 - Die Gesamtgröße des Gewächshauses darf maximal 8,00 m² nicht überschreiten.
 - Die Giebelhöhe des Gewächshauses darf maximal 2,50 m nicht überschreiten.
 - Ein Grenzabstand von 0,50 m zur Nachbarparzelle ist einzuhalten.
 - Betonfundamente sind als Unterbau nicht gestattet.
 - Das Gewächshaus darf nur in Fertigbauweise errichtet werden.
 - Foliengewächshäuser sind nicht erlaubt
 - Das Gewächshaus darf nur zur Anzucht von Pflanzen benutzt werden.
- 1.4 Sollte festgestellt werden, dass das Gewächshaus zweckentfremdet benutzt wird, so ist es zu entfernen.
- 1.5 Nach der Fertigstellung des Gewächshauses ist beim Stadtverband Solingen der Kleingärtner e.V. eine Endabnahme zu beantragen.
- 1.6 Übernimmt bei Pächterwechsel der / die Nachpächter / -in das Gewächshaus nicht, so ist dieses zu entfernen.
- 1.7 Die Antragskosten für die Antragsbearbeitung sind in der aktuell gültigen Kassenordnung aufgeführt und bei Antragsstellung zu entrichten.

Hinweis:

Wir empfehlen, die abgeschlossene FED Versicherung auf eine Unterversicherung zu prüfen und ggfs. zu erhöhen. Gewächshäuser sind nur dann ausreichend versichert, wenn keine Unterversicherung im Ganzen besteht.